

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 41. und 42. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Bernkastel-Kues bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Osann-Monzel (Mauer),
Az.: 11077-HA.10.2**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

LADUNG

**zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Osann-Monzel (Mauer)**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, haben wir den Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), anberaunt auf

**Dienstag, den 03. November 2015, um 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Osann, Weinbergstraße 1, in 54518 Osann-Monzel.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als:

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und die Beitragspflicht, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 03.11.2015, schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, erheben**. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Flurbereinigungsplanes zugelassen werden.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung der Termine verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis

durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls ein Ehegatte den anderen vertritt.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues und bei den Ortsbürgermeistern in Osann-Monzel und Kesten in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber muss seine Unterschrift durch eine Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung beglaubigen lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten gemäß §§ 59 Abs. 1 FlurbG am

**Dienstag, dem 03. November 2015
von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Osann, Weinbergstraße 1, in 54518 Osann-Monzel**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Mosel werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Anträge auf örtliche Einweisung können unter der Tel.-Nr. 06531/956-160 (Herr Thielen) gestellt werden. Eine Karte der neuen Feldeinteilung ist auch auf der Internetseite des DLR Mosel einsehbar.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung des DLR Mosel vom 02.10.2015 und wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 16.06.2015, welche Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind, geregelt.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Es wird gebeten, den Auszug zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zusatz für Inhaber von Rechten an Grundstücken (Nebenbeteiligte)

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen an Stelle des alten Grundbesitzes tritt, **ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin am 03.11.2015 nicht unbedingt erforderlich.**

Bernkastel-Kues, den 05.10.2015

Im Auftrag

gez. Claudia Strauch